

INNERE GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATES

TITEL 1 – DIE ARBEITSWEISE DES GEMEINDERATES

Kapitel 1 – Die Rangordnungstabelle

Einzigster Abschnitt – Die Festlegung der Rangordnungstabelle

Artikel 1 – Sofort nach der Einsetzung des Gemeinderates wird eine Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder festgelegt;

Artikel 2 – Die Rangordnungstabelle wird erstellt nach dem Dienstalter der Ratsmitglieder, berechnet ab dem Tag ihres ersten Amtsantritts, und bei gleichem Dienstalter nach der Anzahl der bei den letzten Wahlen erhaltenen Stimmen.

Zur Festlegung des Dienstalters, werden nur die ununterbrochenen Dienste der amtierenden Gemeinderatsmitglieder in Betracht gezogen, wobei jede Unterbrechung den Verlust des erreichten Dienstalters mit sich bringt.

Die Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des ausscheidenden Rates waren, sind im unteren Teil der Tabelle aufgeführt, geordnet nach dem anlässlich der letzten Wahlen erzielten Wahlergebnis.

Artikel 3 - Unter der Wahlergebniszahl versteht man: die jedem Kandidaten individuell zuerteilten Stimmen, nach Hinzufügung der von der Liste zu übertragenden Stimmen, gemäß der in Artikeln L4145-11 bis L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorgeschriebenen Berechnung.

Im Falle von gleichem Wahlergebnis bei zwei Ratsmitgliedern mit gleichem Dienstalter, wird die Rangordnung, wenn beide auf der gleichen Liste gewählt wurden, von der Liste übernommen auf welcher sie für die Wahlen aufgeführt waren, oder aufgrund ihres am Wahltag erreichten Alters, wobei dann die Priorität dem ältesten reserviert ist.

Wenn infolge einer Verzichtserklärung eines gewählten Ratsmitgliedes, ein Ersatzmitglied anlässlich der Einsetzungssitzung eingesetzt wird, werden die im Artikel L4145-14 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung festgehaltenen individuellen Stimmen nicht in Betracht gezogen.

Artikel 4 - Die Rangordnungstabelle hat keinerlei Auswirkung auf die während der Sitzungen des Gemeinderates zu besetzenden Plätze. Sie hat auch keine protokollarische Auswirkung.

Kapitel 2 - Die Sitzungen des Gemeinderates

Abschnitt 1 – Die Häufigkeit der Versammlungen des Gemeinderates

Artikel 5 – Der Gemeinderat tritt so oft zusammen, wie es die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten erfordern, mindestens aber zehn Mal im Jahr.

Sollte der Gemeinderat sich während einem Jahr weniger als zehn Mal versammelt haben, wird während dem darauf folgenden Jahr die in Artikel 8 der gegenwärtigen Geschäftsordnung erwähnte Anzahl Gemeinderatsmitglieder (in Anwendung des Artikels L1122-12, Abs. 2 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung), die für das Ermöglichen einer Einberufung des Gemeinderates notwendig sind, auf ein Viertel der amtierenden Gemeinderatsmitglieder herabgesetzt.

Abschnitt 2 – Die Befugnis der Entscheidung den Gemeinderat einzuberufen

Artikel 14 – Außer bei Verabschiedung des Haushalts, der Haushaltsabänderung oder der Rechnung, kann der Gemeinderat im Interesse der öffentlichen Ordnung und aufgrund schwerwiegender Bedenken gegen die Öffentlichkeit, mit einer Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Sitzung des Rates nicht öffentlich ist.

Ist die Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei gefolgt von der Multiplizierung mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Artikel 15 – Die Sitzung des Gemeinderates ist nicht öffentlich, wenn Personalfragen behandelt werden.

Sobald eine Frage in dieser Richtung angesprochen wird, erklärt der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Artikel 16 – Wenn die Sitzung des Gemeinderates nicht öffentlich ist, dürfen nur anwesend sein:

- die Mitglieder des Gemeinderates
- Der Gemeindesekretär
- wenn erforderlich, zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit herbeigerufene Personen.

Artikel 17 – Außer in Disziplinarsachen darf die geheime Sitzung erst nach der öffentlichen Sitzung stattfinden.

Wenn es sich während der öffentlichen Sitzung als notwendig erweist, die Untersuchung eines Punktes in geheimer Sitzung fortzuführen, kann die öffentliche Sitzung zu diesem alleinigen Zweck unterbrochen werden.

Abschnitt 5 – Die Frist zwischen Datum an welchem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten und dem Tag der Sitzung des Gemeinderates.

Artikel 18 – Außer in dringenden Fällen, ergeht die Einladung des Gemeinderates an die Mitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an ihren Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit gründlicher Deutlichkeit angegeben.

Diese Frist ist auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder die dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel L1122-17, Abs. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung die Rede ist.

Unter „sieben volle Tage“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten und der Tag der Sitzung, nicht in der Frist einbegriffen sind.

Artikel 19 – Für die Anwendung des Artikels 18 der gegenwärtigen Ordnung und der Vorladung „an ihren Wohnsitz“ ist folgendes zu verstehen: die Einladung wird zum Wohnsitz der Gemeinderatsmitglieder gebracht.

Unter „Wohnsitz“ ist die Adresse der Eintragung des Ratsmitgliedes im Bevölkerungsregister zu verstehen.

Jedes Ratsmitglied meldet deutlich die Lokalisierung seines Briefkastens.

In Ermangelung der als Empfangsbestätigung dienenden Unterschrift des Gemeinderatsmitgliedes, ist die von einem(einer) Gemeindeangestellten bestätigte Hinterlegung der Einladung im bestimmten Briefkasten gültig.

Abschnitt 6 – Zur Verfügungsstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder.

Artikel 20 – Unbeschadet von Artikel 22 und für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen, werden alle sich darauf beziehenden Dokumente – und der in

Artikel 10 der gegenwärtigen Ordnung erwähnte Projektbeschluss - den Ratsmitgliedern ab dem Versand der Tagesordnung an Ort und Stelle zur Einsicht bereit gehalten.

Während der Bürostunden können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

Artikel 21 – Während der Öffnungszeiten der Büros erteilen die vom Gemeindesekretär bezeichneten Gemeindeangestellten den Gemeinderatsmitgliedern, die es beantragen, technische Auskünfte zu den in Artikel 20 erwähnten zu den Akten gehörenden Dokumenten.

Gemeinderatsmitglieder die solche technischen Auskünfte erhalten möchten, vereinbaren vorher mit dem betreffenden Gemeindebeamten den Tag und die Stunde ihres Besuches.

Artikel 22 – Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in welcher der Gemeinderat über den Haushalt, eine Haushaltsabänderung oder die Rechnungslegung zu beraten haben wird, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Haushaltsentwurfs, des Haushaltsabänderungsentwurfs oder der Rechnungslegung zukommen.

Unter „sieben volle Tage“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Haushalt, die Haushaltsabänderung oder die Rechnungslegung erhalten und der Tag der Sitzung nicht in die Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so zugestellt wie er im Gemeinderat zur Beratschlagung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung. Dem Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.

Der Bericht enthält eine Synthese des Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung. Außerdem bestimmt der Haushaltsbericht die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde, sowie alle zweckdienlichen Informationen und der Rechnungslegungsbericht gibt eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich die Rechnungslegung bezieht.

Bevor der Gemeinderat beratschlagt, kommentiert das Gemeindegremium über den Inhalt des Berichtes.

Für die Rechnungslegung, ist zusätzlich zum erwähnten Bericht, auch die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die der Gemeinderat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat beizufügen.

Abschnitt 7 – Die Information an die Presse und die Einwohner

Artikel 23 – Ort, Tag und Stunde , sowie die Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden der Öffentlichkeit innerhalb derselben Fristen, wie sie in den Artikeln L1122-13, L1122-23 und L1122-24, Abs. 3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung hinsichtlich der Einberufung des Gemeinderates vorgesehen sind, durch einen Aushang am Gemeindehaus und an den vorgesehenen Anschlagtafeln zur Kenntnis gebracht, sowie über eine Mitteilung auf der Web-Seite der Gemeinde.

Die geschriebene und gesprochene Presse und interessierte Bürger die einen dementsprechenden Antrag gestellt haben, werden innerhalb einer angemessenen Frist über die Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen informiert. Die angemessene Frist gilt nicht für Punkte, die der Tagesordnung nach dem Versand der Einladung gemäß Artikel L1123-13 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung hinzugefügt worden sind.

Abschnitt 8 – Befugnis, den Vorsitz der Gemeinderatssitzungen zu führen

Artikel 24 – Unbeschadet der für die der Annahme des Mehrheitsabkommens vorangehenden Periode, in Artikel L1122-15 des Kodex der lokalen Demokratie und

Dezentralisierung vorgesehener Norm, ist die Aufgabe den Vorsitz der Versammlungen des Gemeinderates zu führen, die Befugnis des Bürgermeisters oder seines Vertreters. Ist der Bürgermeister zu der in der Einladung festgesetzten Uhrzeit nicht im Sitzungssaal anwesend:

- muss davon ausgegangen werden, dass er im Sinne von Artikel L1123-5 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung abwesend oder verhindert ist,
- und muss dieser Artikel angewandt werden.

Abschnitt 9 Die Befugnis, die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen

Artikel 25 – Die Befugnis die Sitzungen des Gemeinderates zu eröffnen und zu schließen, steht dem Vorsitzenden zu.

Die Befugnis die Sitzungen des Gemeinderates zu schließen, umfasst diejenige diese zu unterbrechen.

Artikel 26 – Der Vorsitzende muss die Sitzungen des Gemeinderates um die in der Einladung festgesetzten Uhrzeit eröffnen.

Artikel 27 – Hat der Vorsitzende eine Sitzung des Gemeinderates für geschlossen erklärt:

- ist der Rat nicht mehr beschlussfähig,
- darf die Sitzung nicht wieder eröffnet werden.

Abschnitt 10 – Anzahl Mitglieder des Gemeinderates, die anwesend sein muss, damit er beschlussfähig ist.

Artikel 28 – Unbeschadet von Artikel L1122-17, Abs. 2 des Kodex der lokalen Demokratisierung und Dezentralisierung, ist der Gemeinderat nur bei Anwesenheit der Mehrzahl seiner amtierenden Mitglieder beschlussfähig.

Unter „Mehrzahl der amtierenden Mitglieder“ ist zu verstehen:

- bei ungerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder : die Hälfte plus ein halbes,
- bei gerader Anzahl amtierender Gemeinderatsmitglieder : die Hälfte plus eins.

Artikel 29 – Stellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung fest, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht anwesend ist, schließt er diese unverzüglich.

Ebenfalls schließt der Vorsitzende die Sitzung unverzüglich, wenn er im Laufe der Sitzung feststellt, dass die Mehrzahl der amtierenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist.

Abschnitt 11 –Regelung für die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Gemeinderatssitzungen.

Unter-Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 – Für die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Gemeinderatssitzungen ist der Vorsitzende zuständig.

Unter-Abschnitt 2 – Regelung für die Aufrechterhaltung der Ordnung während den Gemeinderatssitzungen gegenüber dem Publikum

Artikel 31 - Der Vorsitzende darf, nach vorheriger Verwarnung, jede Person, die ihre Billigung oder Missbilligung öffentlich geäußert oder gezeigt hat, oder auf irgendeine Weise Unruhe gestiftet hat, sofort des Sitzungssaales verweisen lassen.

Der Vorsitzende kann außerdem ein Protokoll zu Lasten des Zuwiderhandelnden aufnehmen und ihn vor das Polizeigericht verweisen, welche ihn zu einer Geldbuße von einem bis zu fünfzehn Euro oder zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zu drei Tagen verurteilen kann, unbeschadet weiterer Verfolgungen, wenn die Tat dies veranlasst.

Unter-Abschnitt 3 – Regelung für die Ordnung der Sitzungen des Gemeinderates gegenüber seinen Mitgliedern

Artikel 32 – Der Vorsitzende interveniert:

- präventiv, indem er Gemeinderatsmitgliedern das Wort erteilt, indem er Gemeinderatsmitgliedern die wiederholt vom Thema abweichen das Wort entzieht, indem er die Punkte der Tagesordnung zur Abstimmung stellt,
- repressiv, indem er Gemeinderatsmitgliedern, die den friedlichen Verlauf der Sitzung stören das Wort entzieht, indem er sie zurückweist, indem er sie von der Sitzung ausschließt oder indem er die Sitzung unterbricht oder schließt. Sind insbesondere als den friedlichen Verlauf der Sitzung störend angesehen, seine Mitglieder:
 - die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen vorher vom Vorsitzenden erteilt wurde,
 - die weiter reden, obwohl der Vorsitzende ihnen das Wort entzogen hat,
 - oder die einen anderen der Mitglieder ins Wort fallen.

Jedes zurechtgewiesene Mitglied des Gemeinderates darf sich rechtfertigen, woraufhin der Vorsitzende entscheidet, ob die Zurechtweisung beibehalten oder aufgehoben wird.

Letztendlich wird der Vorsitzende auch das Gemeinderatsmitglied von der Sitzung ausschließen können, wenn dieses auf irgendeiner Weise zum Tumult anregt.

Artikel 33 – Das präventive Intervenieren des Vorsitzenden besteht insbesondere darin, dass er für jeden Punkt der Tagesordnung:

- vor der Besprechung den Punkt erläutert oder ein Ratsmitglied bittet diesen zu erläutern;
- Ratsmitgliedern bei Anfrage das Wort erteilt, wohl berücksichtigend dass er es laut Reihenfolge der erhaltenen Anfragen erteilt und im Falle gleichzeitig gestellten Anfragen, in der Reihenfolge gemäß der in Kapitel 1 der gegenwärtigen Ordnung festgelegten Rangordnungstabelle;
- die Beratung abschließt, wenn er die den Gemeinderatsmitgliedern eingeräumte Redezeit für angemessen hält ;
- nach Abschluss der Besprechung den Punkt zusammenfasst und ihn zur Abstimmung bringt, wohlgemerkt, dass zuerst über Abänderungsvorschläge für den vorgeschlagenen Text abgestimmt wird.

Die Punkte der Tagesordnung werden in der gleichen Reihenfolge besprochen, wie sie in dieser Tagesordnung aufgeführt sind, es sei denn der Gemeinderat entscheidet anders.

Abschnitt 12 – Behandlung von Punkten, die nicht auf der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vermerkt sind

Artikel 34 – Kein nicht auf der Tagesordnung des Gemeinderates stehende Punkt, darf zur Diskussion gestellt werden, außer in dringenden Fällen, wo der geringste Aufschub eine Gefahr bedeuten könnte.

Für die Dringlichkeit müssen sich wenigstens zwei Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder aussprechen; ihre Namen werden im Protokoll der Sitzung aufgeführt.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfaches von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei, multipliziert mit zwei, zur Bestimmung der zwei Drittel aufgerundet werden.

Abschnitt 13 – Die Anzahl Gemeinderatsmitglieder, die für den Vorschlag stimmen müssen, damit dieser angenommen wird.

Unter-Abschnitt 1 – Andere Beschlüsse als Ernennungen und in Vorschlagbringungen von Kandidaten

Artikel 35 – Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgewiesen.

Unter „absoluter Stimmenmehrheit“ versteht man:

- bei ungerader Anzahl Stimmen: die Hälfte dieser Anzahl plus ein halb,
- bei gerader Anzahl Stimmen: die Hälfte dieser Anzahl plus eins.

Für die Bestimmung der Stimmenanzahl wird folgendes nicht berücksichtigt:

- die Enthaltungen
- und bei einer geheimen Abstimmung die ungültigen Stimmzettel.

Bei geheimer Abstimmung ist ein Stimmzettel ungültig, wenn er Angaben enthält, durch die das Gemeinderatsmitglied, das die Stimme abgegeben hat, identifiziert werden kann.

Unter-Abschnitt 2 – Ernennungen und in Vorschlagbringungen von Bewerbern.

Artikel 36 – Wird bei Ernennungen oder in Vorschlagbringungen von Bewerbern im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben. Zu diesem Zweck stellt der Vorsitzende eine Liste auf, auf der nur die Namen der beiden Bewerber stehen.

Die Stimmen dürfen nur für einen der beiden auf der Liste eingetragenen Bewerber abgegeben werden.

Die Ernennung oder die in Vorschlagbringung erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat den Vorzug.

Abschnitt 14 – Öffentliche oder geheime Abstimmung

Unter-Abschnitt 1 – Das Prinzip

Artikel 37 – Unbeschadet von Artikel 38, ist die Abstimmung öffentlich.

Artikel 38 – Über in Vorschlagbringungen von Bewerbern, Ernennungen zu Ämtern, zur Dispositionsstellung, vorsorgliche einstweilige Amtsenthebungen im Interesse des Dienstes und Disziplinarmaßnahmen, wird in geheimer Wahl abgestimmt.

Unter-Abschnitt 2 – Öffentliche Abstimmung

Artikel 39 – Ist die Wahl öffentlich, stimmen die Gemeinderatsmitglieder unbeschadet des Absatzes 2 durch Handaufheben ab, wobei der Bürgermeister als letzter abstimmt. Die Abstimmung erfolgt immer mündlich, wenn ein Drittel der anwesenden Gemeinderatsmitglieder es beantragt.

Ist die Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder kein Vielfach von drei, muss das Ergebnis der Teilung durch drei zur Bestimmung des Drittels aufgerundet werden.

Artikel 40 – Bei Bedarf, lässt der Vorsitzende laut der in der Rangordnungstabelle der Gemeinderatsmitglieder festgelegten Reihenfolge abstimmen.

Artikel 41 – Nach jeder Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Artikel 42 – Ist die Abstimmung öffentlich, wird für jedes Ratsmitglied im Protokoll der Gemeinderatsitzung vermerkt, ob es für oder gegen den Vorschlag gestimmt oder sich der Stimme enthalten hat.

Unter-Abschnitt 3 – Die geheime Abstimmung

Artikel 43 – Bei geheimer Abstimmung :

- wird das Wahlgeheimnis durch Verwendung von Stimmzetteln gewahrt, die so vorbereitet sind, dass die Gemeinderatsmitglieder für die Stimmabgabe nur ein JA- Feld oder ein bzw. mehrere NEIN- Felder zu schwärzen oder anzukreuzen haben, es sei denn sie möchten sich der Stimme enthalten.
- die Enthaltung ist erwiesen durch die Abgabe eines weißen Stimmzettels, d.h. ein Stimmzettel auf welchem vom Gemeinderatsmitglied kein Feld weder angeschwärzt noch angekreuzt wurde.

Artikel 44 – Bei geheimer Abstimmung :

- für die Abstimmung und die Auswertung, setzt sich der Wahlvorstand aus dem Vorsitzenden und die beiden jüngsten Mitglieder des Gemeinderates zusammen;
- vor Beginn der Stimmzählung werden die abgegebenen Stimmzettel gezählt; wenn ihre Anzahl nicht mit der Anzahl an der Wahl teilgenommenen Gemeinderatsmitglieder übereinstimmt, werden die Wahlzettel annulliert und die Ratsmitglieder werden zu einer erneuten Wahl aufgefordert;
- jedes Gemeinderatsmitglied hat das Recht die Korrektheit der Auszählung zu überprüfen.

Artikel 45 – Nach jeder geheimen Abstimmung gibt der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.

Abschnitt 15 – Der Inhalt des Protokolls der Sitzungen des Gemeinderates.

Artikel 46 – Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen gibt in chronologischer Reihenfolge alle zur Diskussion gebrachten Themen, sowie das weitere Vorgehen in den Punkten wieder, für die der Gemeinderat keinen Beschluss gefasst hat. Ebenfalls werden im Protokoll alle Beschlüsse klar wiedergegeben.

Das Protokoll beinhaltet demnach:

- den vollständigen Text, einschließlich der Begründungen aller vorgenommenen Beschlüsse;
- das weitere Vorgehen für alle Punkte der Tagesordnung, für welche kein Beschluss gefasst wurde;
- die Feststellung dass alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt wurden : Anzahl Anwesende, Abstimmung in öffentlicher Sitzung oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit, geheime Abstimmung, Ergebnis der Abstimmung mit gegebenenfalls Vermerk der in Artikel 42 der gegenwärtigen Ordnung beschriebenen Vermerken.

Artikel 47 – Die vor oder nach den Beschlussfassungen gemachten Kommentare und jede die Beschlüsse nicht betreffenden Kommentare, werden nicht im Protokoll vermerkt, außer auf ausdrückliche Anfrage des Ratsmitgliedes, das die Bemerkung geäußert hat und schriftlich hinterlegt hat und nachdem der Gemeinderat, mit absoluter Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 der gegenwärtigen Ordnung, angenommen hat diesen Vermerk im Protokoll aufzunehmen.

Abschnitt 16 – Die Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzungen

Artikel 48 – Bei der Eröffnung der Sitzung des Gemeinderates, wird das Protokoll der vorangehenden Sitzung nicht vorgelesen.

Der Artikel 20 der gegenwärtigen Ordnung, betreffend die zur Verfügungsstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder, ist anwendbar für das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates.

Jedoch können die Gemeinderatsmitglieder beim Vorsitzenden des Gemeinderates, bei seinem Stellvertreter oder beim Gemeindesekretär einen schriftlichen Antrag einreichen, zwecks Erhalt der Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates über ihre E-Mail Adresse. Die Protokolle der Sitzungen werden ihnen dann vom Sekretariat der Verwaltung per E-Mail zugeschickt und zwar am Tag der Zustellung der Einladung zur Sitzung des Gemeinderates, anlässlich welches die Sitzungsprotokolle dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Artikel 49 – Jedes Gemeinderatsmitglied hat während der Gemeinderatssitzung das Recht, Bemerkungen zum Protokoll der vorherigen Versammlung zu machen. Werden diese Bemerkungen zum letzten Protokoll vom Gemeinderat angenommen, so wird der Gemeindesekretär beauftragt, für die nächste Gemeinderatssitzung einen angepassten neuen Text vorzulegen.

Werden während der Sitzung keine Bemerkungen bezüglich des Protokolls gemacht, gilt dieser als angenommen.

Kapitel 3 – Die in Artikel 37 des Gemeindedekretes erwähnten Ausschüsse.

Artikel 50 – Es werden 11, aus Mitgliedern des Gemeinderats zusammengesetzte Ausschüsse gegründet, die mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates beauftragt werden:

1. Ausschusses für allgemeine Politik
2. Finanzausschuss
3. Schulausschuss
4. Umweltausschuss
5. Wirtschaftsausschuss
6. Jugendausschuss
7. Sport- und Kulturausschuss
8. Bau- und Wegeausschuss
9. Sozialausschuss
10. Ausschuss zur Konzertierung Gemeinde/Ö.S.H.Z.
11. Ausschuss zur Konzertierung und Verhandlung mit den Sozialpartnern

Jeder dieser Ausschüsse setzt sich aus 6 effektiven Mitgliedern zusammen.

Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 51 als effektives Ausschussmitglied bestimmt wurden, können jeder Ausschusssitzung als Beobachter beiwohnen. Sie beziehen hierfür kein Anwesenheitsgeld. Sie informieren den Generaldirektor um die Informationen und Einladungen zu den jeweiligen Ausschüssen zu erhalten.

Der Gemeinderat kann jederzeit beschließen weitere Ausschüsse zu gründen.

Artikel 51 – Der Vorsitz der in Artikel 50 erwähnten Ausschüsse wird eingenommen von einem Mitglied des Gemeindegremiums. Die Vorsitzenden und die anderen effektiven Ausschussmitglieder, werden vom Gemeinderat bezeichnet, wohlgermerkt dass:

- die Mandate werden Ausschuss pro Ausschuss zwischen den verschiedenen den Gemeinderat bildenden Fraktionen verteilt, wobei jede Gruppe oder Fraktion proportional zu seiner Vertretung im Gemeinderat in der Gesamtzahl der Ausschüsse, mit mindestens einem Mandat vertreten ist ;
- für die Bezeichnung der Mitglieder der Ausschüsse durch den Gemeinderat, schlägt jede im Gemeinderat vertretene Fraktion, einzeln für jeden Ausschuss ihre Kandidaten vor; die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten pro Ausschuss, entspricht der Anzahl ihr für diesen Ausschuss zustehenden Mandate ;
- die durch die Mehrheit der dem Gemeinderat zugehörenden Mitglieder der Fraktion unterschriebene Vorschlagsurkunde für Kandidaten, sind dem Vorsitzenden des

- Gemeinderates zu überreichen und zwar spätestens drei Tage vor der Sitzung, auf deren Tagesordnung die Ernennung der Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse steht;
- die Gemeinderatsmitglieder, die auf einer selben Liste gewählt wurden oder die auf Fraktionsbildung miteinander verbündeten Listen gewählt wurden, als eine Gruppe bildend betrachtet werden ;
 - Die Sekretariatsarbeit der in Artikel 50 erwähnten Kommissionen und Ausschüsse, wird vom Generaldirektor, dem von ihm bezeichneten Gemeindepersonal, dem jeweiligen Vorsitzenden oder durch das von ihm bezeichnete Mitglied wahrgenommen.

Artikel 52 – Die in Artikel 50 erwähnten Kommissionen werden jedes Mal von ihrem Vorsitzenden einberufen, wenn der Gemeinderat, das Gemeindekollegium oder ein Ratsmitglied ihnen über den Vorsitzenden einen Vorschlag zur Begutachtung vorlegt.

Artikel 53 – Der Art. 18, Absatz 1 der gegenwärtigen Ordnung, bezüglich der Einberufungsfrist, ist anwendbar für die Einberufung der in Artikel 50 erwähnten Kommissionen.

Artikel 54 – Die in Artikel 50 erwähnten Kommissionen und Ausschüsse geben ihr Gutachten mit der absoluten Stimmenmehrheit ab, gleich wie viel Mitglieder anwesend sind.

Artikel 55 – Die Versammlungen der in Artikel 50 erwähnten Kommissionen und Ausschüsse sind nicht öffentlich. Dies bedeutet, dass, unbeschadet von Artikel L1122-34, Absatz 1.3^o des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, nur folgende Personen anwesend sein dürfen:

- die Mitglieder der Kommission oder des Ausschusses,
- der Sekretär,
- gegebenenfalls, Personen die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit herbeigerufen wurden,
- jedes Mitglied des Gemeinderates das nicht der Kommission zugehört, auch wenn er nicht vorgeladen wurde.

Kapitel 4 – Gemeinsame Sitzungen des Gemeinderates und des Soziahilferates.

Betrifft nicht die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes (siehe Dekret des Rates der deutschsprachigen Gemeinschaft vom 2. Mai 1995)

Kapitel 5 – Der Verlust der abgeleiteten Mandate in der Eigenschaft des aus seiner politischen Gruppe zurücktretenden Gemeinderatsmitgliedes.

Artikel 56 – Gemäß Artikel L1123-1, Absatz 1.1^o des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, bilden das bzw. die auf einer gleichen Liste bei den Wahlen gewählte(n) Ratsmitglied(er), ein politische Fraktion, deren Bezeichnung diejenige der besagten Liste ist.

Artikel 57 – Gemäß Artikel L1123-1, Absatz 1.2^o des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, gibt das Ratsmitglied, das im Laufe der Legislaturperiode aus seiner politischen Fraktion austritt, von Rechts wegen die gesamten abgeleiteten Mandate auf, die es aufgrund seiner Eigenschaft als Gemeinderatsmitglied ausgeübt hat.

Artikel 58 – Im Sinne der gegenwärtigen Ordnung, ist unter „abgeleitete Mandate“ zu verstehen: alle durch den Gemeinderat, aufgrund von Artikel L1122-34 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung getätigten Bezeichnungen und

- Erfahrungsaustausch zu beteiligen und an den Weiterbildungen für die Mandatsträger der lokalen Einrichtungen teilzunehmen;
- jede Maßnahme zur Förderung der Leistungen der Verwaltung, der Lesbarkeit der Beschlüsse der lokalen Behörde, und der permanenten Bewertung und Motivation des Personals der lokalen Behörde zu fördern;
- zur Förderung jeder Maßnahme im Sinne einer Verbesserung der verwaltungstechnischen Leistung, der Transparenz der gefassten Beschlüsse und der öffentlichen Arbeit, der Kultur der ständigen Bewertung sowie der Motivation der Personalmitglieder der lokalen Einrichtung beizutragen;
- alle Maßnahmen zugunsten der Transparenz bei der Ausübung ihrer Ämter sowie im Rahmen der Arbeitsweise der Dienste der lokalen Einrichtung zu fördern und auszuweiten;
- darauf zu achten dass jede Anwerbung, Ernennung und Beförderung auf Basis des Verdienstprinzips und der Anerkennung der beruflichen Fähigkeiten und auf Basis der realen Bedürfnisse der lokalen Behörde erfolgt;
- jeden Bürger anzuhören und bei den Beziehungen zu den Bürgern, die Zuständigkeitsbereiche und Aufgaben eines jeden und die gesetzlichen Prozeduren zu respektieren;
- es zu unterlassen propagandaartige oder werbeartige Informationen zu verbreiten, die der Objektivität der Information schaden könnten und es zu unterlassen Informationen zu verbreitern, von denen er (sie) weiß oder vermutet zu wissen, dass sie falsch oder irreführend sind;
- es zu unterlassen aus ihrer (seiner) Position Nutzen zu ziehen, um Informationen und Entscheidungen in Erfahrung zu bringen, die nicht ihrem Amt dienen, sowie jegliche vertrauliche Information über das Privatleben anderer Personen zu verlautbaren;
- die Grundprinzipien in Bezug auf die Menschliche Würde zu respektieren.

KAPITEL 3 – Die Rechte der Gemeinderatsmitglieder

Abschnitt 1 – Das Recht der Gemeinderatsmitglieder, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich Fragen zu stellen

Artikel 62 - Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, dem Gemeindegremium schriftlich und mündlich Fragen über die Verwaltung der Gemeinde zu stellen.

Nach vorheriger Information der Fraktionsführer kann das Gemeindegremium beschließen, eine schriftliche oder mündliche Frage nicht zuzulassen, wenn der Gegenstand nur privater Art ist oder dem Gemeinwohl schaden könnte.

Artikel 63 - Die schriftlichen Fragen werden innerhalb einer angemessenen Frist beantwortet, in dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter sie erhalten hat.

Artikel 64 - In jeder Gemeinderatssitzung erteilt der Vorsitzende nach Beendigung der Untersuchung der in der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung eingetragenen Punkte den Gemeinderatsmitgliedern das Wort, die darum gebeten haben, um dem Gemeindegremium mündlich Fragen zu stellen, wobei die Reihenfolge der Bitten berücksichtigt wird.

Artikel 65 - Die mündliche Frage darf nur vom Fragesteller eingereicht und kann nur durch ihn vorgebracht werden.

Der Wortlaut der mündlichen Frage ist dem Gemeindegremium 3 volle Tage vor der Gemeinderatssitzung schriftlich und vor 16.00 Uhr zu unterbreiten. Dies kann ebenfalls per Mail erfolgen an: pascal.neumann@lontzen.be.

Unter «3 vollen Tagen» versteht man 3 Tage von 24 Stunden; das bedeutet, dass der Tag des Erhalts der Fragestellung durch das Gemeindegremium und der Tag der Gemeinderatssitzung nicht in dieser Frist einbegriffen sind.

Artikel 66 - Auf die mündlichen Fragen wird sofort in der Gemeinderatssitzung geantwortet.

Artikel 67 - Mit der Frage dürfen keinerlei vorherige Analysen oder ausführliche Nachforschungen verbunden sein, und sie darf sich nicht auf ein Thema beziehen, das bereits auf der Tagesordnung steht.

Artikel 68 - Die Frage muss präzise formuliert sein und darf höchstens 10 Zeilen umfassen und eine ebenso kurze Antwort zulassen.

Artikel 69 - Nach der Antwort des Vorsitzenden oder des von ihm bezeichneten Mitgliedes des Gemeindegremiums kann nur der Fragesteller und der Vorsitzende oder das von ihm bezeichnete Mitglied des Gemeindegremiums während jeweils höchstens 2 Minuten erneut das Wort ergreifen, um dazu Stellung zu nehmen. Danach erklärt der Vorsitzende die Angelegenheit als abgeschlossen.

Abschnitt 2 – Das Recht der Gemeinderatsmitglieder, eine Kopie der Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Verwaltung der Gemeinde zu erhalten.

Artikel 70 – Weder eine Urkunde noch ein Schriftstück bezüglich der Verwaltung der Gemeinde, darf den Gemeinderatsmitgliedern zwecks Prüfung vorenthalten werden.

Artikel 71 – Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht kostenlos eine Kopie der in Artikel 66 erwähnten Urkunden und Schriftstücke zu erhalten.

Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht Kopien kostenlos zu erhalten. Bei Anfragen von mehr als zehn Kopien ein und desselben Dokumentes, ist ab der elften Kopie bei der Anfrage zu entrichten:

0,05 € pro Kopie bzw. 0,25 € pro Buntkopie in A4 Format

0,10 € pro Kopie bzw. 0,50 € pro Buntkopie in A3 Format

Die beantragten Kopien werden den Betreffenden binnen acht Tagen nach dem Tag, an dem der Bürgermeister oder sein Stellvertreter den Antrag erhalten hat, zugeschickt.

Abschnitt 3 – Das Recht der Gemeinderatsmitglieder, die Gemeindeeinrichtungen und –dienste zu besuchen.

Artikel 72 – Die Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, die Gemeindeeinrichtungen und Gemeindedienste, während den Öffnungs- und Betriebszeiten und in Begleitung eines Mitgliedes des Gemeindegremiums zu besuchen.

Um es dem Gemeindegremium zu ermöglichen, eines seiner Mitglieder abzuordnen und es Letzterem zu ermöglichen, sich für diesen Termin frei zu machen, ist der Antrag auf Besichtigung mindestens acht Werktagen vor dem gewünschten Besichtigungstermin beim Gemeindegremium einzureichen.

Artikel 73 – Während des Besuches sind die Gemeinderatsmitglieder verpflichtet eine „passive“ Handlung zu wahren, auch darf diese Besichtigung den Betrieb dieser Einrichtungen und Dienste in keiner Weise beeinträchtigen.

Abschnitt 4 – Anwesenheitsgelder

Artikel 74 – Unbeschadet von Artikel L1123-15, Absatz 3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung, erhalten die Gemeinderatsmitglieder, mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeindegremiums, für jede Gemeinderatssitzung, und

für jede Teilnahme an einer Versammlung einer in Artikel 50 der gegenwärtigen Ordnung erwähnten Kommission oder Ausschuss, Anwesenheitsgelder.

Die Anwesenheitsgelder sind wie folgt festgelegt: 40,00 € pro Sitzung (ab 01.01.2002 Index-gebunden): Berechnung von Dezember 2012:

63,076 € brutto pro Sitzung